

**Satzung**  
**des**  
**Bundesverbandes**  
**freier Finanzierungsberater(innen) Deutschlands**  
in der Fassung vom 02.12.2021

Hinweis: in der Satzung verwenden wir zur Vereinfachung ausschließlich die männliche Form (z.B. Berater statt Berater/-in o.ä.). Gemeint sind damit aber alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) und alle sind uns in unserem Verband bzw. Verein herzlich willkommen.

**§ 1**  
**Name und Sitz**

(1) Der Name des Vereins lautet: " Bundesverband Freier Finanzierungsberater(innen) Deutschlands", nachfolgend „Verband“ genannt.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Ahrensburg

**§ 2**  
**Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

**§ 3**  
**Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Präambel

Die Welt der in Deutschland tätigen „Finanzierungsvermittler“ ist vielfältig. Neben großen Finanzvertrieben, Kreditinstituten, Bausparkassen usw. gibt es eine Vielzahl von selbständigen und freien („nicht gebundenen“) Vermittlern, die über keine fachspezifische und unternehmensübergreifende Interessenvertretung verfügen. Dies will der Verband ändern und die Interessen der sog. freien Vermittler in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit vertreten.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verband verfolgt im Detail folgende Ziele:

- Begleitung bei Gesetzgebungs-/Verordnungsverfahren im Interesse der Mitglieder
- Prägung des Berufsbildes des freien Baufinanzierungsberaters und -vermittlers in der Politik und Wirtschaft sowie in der Öffentlichkeit
- Etablieren von Beratungsstandards in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben und Standards
- Vernetzung der Mitglieder untereinander
- Kooperation mit Verbraucherverbänden (insbesondere zur laufenden Verbesserung von Beratungsstandards)
- Vorgehen gegen Marktteilnehmer, die gegen Wettbewerbsrecht verstoßen (siehe insbesondere unlautere oder unzulässige Werbung; ggf. auch im Rahmen von Abmahnungen)

- Interessenvertretung gegenüber Politik, Produkthanbietern (Kreditinstituten o.ä.), Plattformbetreibern und anderen Branchenteilnehmern, sofern es sich um übergreifende Themen handelt
- Bildung einer Einkaufsgemeinschaft für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die Verbandsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen
- Bereitstellung von bzw. Unterstützung durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die vom Verband vorgegebenen Standards einzuhalten. Diese werden in einer gesonderten Leistungsbeschreibung definiert und sind selbstverpflichtend.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder durch die Tätigkeiten in den oben festgelegten Zielen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft

### **(1) Aktive Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied kann jeder freie und selbstständige Finanzierungsberater/-vermittler mit einer Gewerbeerlaubnis nach §34i GewO, angemeldetem/aktivem Gewerbebetrieb und Eintrag im sog. Vermittlerregister werden. Dies gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Ausgenommen von der aktiven Mitgliedschaft sind alle Kreditinstitute im weitesten Sinne, die selbst Immobiliendarlehen an Verbraucher vergeben sowie konzernzugehörige Vermittler oder für diese tätige Handelsvertreter gem. §84 HGB, auch wenn diese eine Gewerbeerlaubnis gem. §34i GewO besitzen und selbstständig tätig sind. Ebenfalls ausgenommen sind sog. Honorarberater, da diese in der Regel in Teilen andere Interessen und Ziele als der Verband und dessen Mitglieder verfolgen.

Über Ausnahmen entscheidet allein die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail beantragt werden.

Über den schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **(2) Fördermitgliedschaft**

Alle Branchenunternehmen, die nicht die Voraussetzungen für eine reguläre bzw. aktive Mitgliedschaft erfüllen (beispielsweise Kreditinstitute) können Fördermitglied des Verbandes werden und diesen u.a. durch Geld- oder Sachleistungen, Informationen usw. in seiner Arbeit unterstützen. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **(3) Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband beginnt immer zum ersten eines Monats. Dies ist der nächste Monatserste nach Eingang des Mitgliedsantrages oder ein späterer Termin (sofern vom neuen Mitglied im Aufnahmeantrag ausdrücklich gewünscht)

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verband im Rahmen des gemeinsamen Berufsinteressen Auskünfte, Rat und Beistand in den das Arbeitsgebiet des Vereines betreffenden Fragen zu verlangen und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Vereinsentscheidungen mitzutragen. Sie sind gehalten, Auskünfte im Sinne der Förderung der Gesamtinteressen der Mitglieder zu erteilen und sich an den Statistiken des Verbandes zu beteiligen. Über Art und Umfang des Zugangs zu den Daten seitens der Mitglieder beschließt der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person sowie dann, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der ordentliche Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.

(3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, der Verlust der Gewerbeerlaubnis nach §34i GewO oder die Abmeldung des Gewerbes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ausscheidende Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

## **§7 Beiträge und Umlagen**

### **(1) Beiträge**

Die aktiven Mitglieder beschließen in der Mitgliederversammlung den einheitlichen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Der Einzug der Vereinsbeiträge (Jahresbeitrag) erfolgt zum 01. Januar eines Jahres. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Mitgliedschaft erfolgt der Einzug des anteiligen Jahresbeitrages zu Beginn der Mitgliedschaft.

### **(2) Umlagen**

Sollten die Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, um die Verbandsziele zu erreichen und/oder außerordentliche Aufwendungen erforderlich sein, kann der Verband eine Umlage erheben. Über die Höhe der Umlage entscheidet auf Antrag des Vorstandes die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden bzw. teilnehmenden Vereinsmitglieder.

### **(3) Aufnahmebeitrag**

Ein einmaliger Aufnahmebeitrag fällt nicht an.

## **§ 8 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die von der Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüsse oder Beiräte

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für den Vorstand können nur natürliche Personen kandidieren, die aktive Vereinsmitglieder sind. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Funktion des Schatzmeisters wird von einem Mitglied des Vorstands übernommen. Über dessen Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Erfüllung der Zwecke des Vereins. Zu seinen originären Aufgaben zählen:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Rechtsgeschäfte, die den Wert von 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Darlehensaufnahmen sind im Gesamtvorstand mit Mehrheit zu beschließen.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen angemessenen Aufwendungen. Über die Höhe einer möglichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist

oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen dürfen neben der klassischen Form einer Versammlung („Präsenzveranstaltung“) auch in Form einer Video-, Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilhaben. In der jeweiligen Einladung ist darauf hinzuweisen, um welche Form der Versammlung es sich handelt.

(3) Jedes stimmberechtigte Aktivmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung einbringen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse und die diesbezüglichen Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.

(6) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. An der Mitgliederversammlung können Fördermitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Ein Beschluss kommt rechtsverbindlich zustande, wenn ihm – sofern die Satzung nichts anderes vorsieht- die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder zustimmt.

## **§ 11**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abzuhalten. Hierzu werden alle Mitglieder per Post oder E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen.

Als Mindesttagesordnungspunkte sind vorzusehen:

- Tätigkeitsbericht Vorstand
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der/des Kassenprüfer(s)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- Wahl des Schatzmeisters (alle 4 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle 4 Jahre)

## **§ 12**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die

Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren, beispielsweise im Rahmen von Video-, Online- oder Telefonkonferenzen, festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 12) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 14 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen und ihnen Aufgaben zu weisen. Sie bestimmt dabei auch die Anzahl der Ausschussmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt dabei die Ausschussmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung eines Ausschusses beschließen, endet die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Ausschuss vor Ablauf der 2 Jahre.

Ausschüsse können sich auch selbst auflösen (beispielsweise, wenn die Arbeit des Ausschusses erledigt ist). Hierfür ist eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.

Ausschüsse können auch vom Vorstand gebildet und mit aktiven Mitgliedern des Verbandes besetzt werden. Diese Ausschüsse können bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder wieder aufgelöst werden.

### **§ 15 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband ergeben, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer

- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- bestehende Internetpräsenz bzw. Homepage
- Art der Gewerbeerlaubnis
- Informationen aus dem sog. Vermittlerregister
- Zeiten der Verbands- bzw. Vereinszugehörigkeit

(2) Den Organen des Verbandes, allen Mitgliedern und Mitarbeitern sowie sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seiner Verbandstätigkeit oder Veranstaltungen veröffentlicht der Verband ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt ggf. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

(11) Auf Anfrage Dritter kann und darf der Verband Auskunft über das Bestehen einer Mitgliedschaft einzelner Vereinsmitglieder geben.



**§ 16**  
**Salvatorische Klausel**

Bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Ahrensburg, den 13.01.2022

*Jenni*

*OD. Müller*

*F. Müller*

*Paul J. Müller*

*Hans-Peter Müller*

*And. Böt*

*Ar*

*S. Ströbel*

*H. J. G.*

*Veit Hinrichs*

*O. Varlemann*